



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Sarnen, 16. August 2018

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Mit Änderung vom 4. November 2015 wurde unter anderem Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 Anforderung 5. Strich in die GSchV eingefügt, wonach Abwasserreinigungsanlagen (ARA) mit mehr als 1 000 angeschlossenen Einwohnern Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen treffen müssen, wenn sie das behandelte Abwasser in ein hinsichtlich Spurenstoffe stark belastetes Gewässer einleiten, welches in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwassergewinnung wichtig ist, und wenn sie vom Kanton im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet dazu verpflichtet werden.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Massnahmen getroffen werden müssen, wenn der Anteil an bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser im Gewässer mehr als 5 Prozent beträgt. Im Sinne eines zweckmässigen Einsatzes der vorhandenen knappen Finanzmittel soll nun der massgebende Abwasseranteil im Gewässer auf mehr als 20 Prozent erhöht werden. Wir weisen darauf hin, dass in Fällen, wo das Abwasser aus einer einzigen Anlage stammt, die Erhöhung des Abwasseranteils von 5 auf 20 Prozent bei ökologisch sensiblen oder für die Trinkwassergewinnung wichtigen Gewässern kritisch sein kann.

Im Interesse eines vorsorglichen Gewässerschutzes ist anzustreben, dass kleine ARA aufgehoben und an grössere ARA angeschlossen werden. Durch die geplante Verlängerung der Frist für die Sanierung der kleinen ARA von 2021 auf 2028 besteht die Gefahr, dass Zusammenlegungsprojekte so lange hinausgezögert werden, bis sie Bundesabgeltungen erhalten. Deshalb beantragen wir, die Verlängerung der Frist nochmals kritisch zu hinterfragen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht.

Wir begrüssen die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir würden es begrüssen, wenn die entsprechenden Bestimmungen jeweils zeitgleich mit der EU umgesetzt würden. Damit soll verhindert werden, dass die Schweiz als Verkaufsmarkt für

besorgniserregende Stoffe und diese enthaltenden Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird. Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) zu bringen, begrünnen wir grundsätzlich. Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden, als Umweltpaket deklarierten Vernehmlassung, nicht angesprochen werden. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpakets ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Kreisen im passenden Kontext zu ändern, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung.

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir die folgenden Anmerkungen:

Anhang 2.4, Biozidprodukte

- Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7):

Wir begrünnen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für die bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

- Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziffer 4^{bis}):

Wir begrünnen die Einführung der neuen Ziffer 4^{bis} über Biozidprodukte gegen Algen und Moose. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel, unterwandert werden.

Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

- Wir begrünnen die Strategie des Bundes, dass Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt sind und in der EU einer Zulassungspflicht unterstehen, höchstens unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen, welche das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren.
- Neu wird in Ziffer 1^{ter}.2 für die Verwendung von Chrom(VI)-Verbindungen in Verchromungsprozessen ein Grenzwert für die höchstens zulässige Exposition am Arbeitsplatz festgelegt.

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) den Durchführungsorganen des Arbeits- und des Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Art. 49 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) und der Abgrenzungsliste der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswerts, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen. Deshalb beantragen wir, für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1^{ter}.2 die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert, statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte) für andere gefährliche Arbeitsstoffe auf der Grundlage von Art. 50b VUV geregelt werden. Bei dieser Lösung wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) bereits festgelegt.

Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024

Mit der Anpassung von Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) sind wir einverstanden.

Die Anpassung von Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) begrüßen wir ebenfalls. Die heutige Bestimmung sieht vor, dass ab 2020 die Länge des aufgewerteten Gewässerabschnitts und die Breite der Gerinnesohle bei der Bestimmung der Höhe der Abgeltungen für Revitalisierungsprojekte berücksichtigt werden. Dazu ist eine künftige Finanzierung von Revitalisierungsmassnahmen mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit vorgesehen (beispielsweise Fr. 5 000.– pro Laufmeter Fliessgewässer mit einer Breite von 10 bis 15 Metern). In der Übergangszeit bis Ende 2019 wird die Höhe der Abgeltungen nach dem Umfang der Massnahmen bestimmt. Neu soll diese Übergangszeit um fünf Jahre, d. h. bis Ende 2024, verlängert werden, was wir ausdrücklich begrüßen.

Für die Erarbeitung der vorgesehenen Standardpreise ist eine umfassende Erhebung und Auswertung von Daten aus abgeschlossenen Projekten durch die Kantone notwendig. Da die Datengrundlagen heute immer noch nicht genügen, soll die Übergangszeit um eine Programmperiode verlängert werden. Aus unserer Sicht ist die Bemessung der Abgeltungen für Revitalisierungsmassnahmen mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit auch längerfristig nicht sinnvoll. Die Kosten von Gewässerrevitalisierungen hängen stark vom Projekt und dessen Umgebung ab, namentlich von der Grösse des Gewässers (Sohlenbreite und Abflussmengen), der Topographie (Flachland oder Berggebiet) sowie der Bebauung (Siedlungs- bzw. Landwirtschaftsgebiet). Selbst unter vergleichbaren Voraussetzungen können im Einzelfall erhebliche Unterschiede auftreten. Es ist deshalb fraglich, ob eine Standardisierung nach der Übergangszeit zielführend ist.

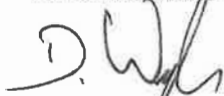
Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Beschwerden und Einsprachen führen oft zu Verzögerungen und damit auch zur Verteuerung von Bauvorhaben. Deshalb stehen wir einer Erweiterung der Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen grundsätzlich kritisch gegenüber.

Mit den Änderungen in der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11) sind wir einverstanden.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Finanzdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2018-0241)